



GARANTIESCHEIN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Wenn im Garantieschein jeweils die Rede von Folgendem ist:
 - a. Garantiegeber - ist darunter die Gesellschaft DRUTEX Spółka Akcyjna [Aktiengesellschaft] mit Sitz in Bytów zu verstehen, in der ul. Leborska 31, 77-100 Bytów, eingetragen in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000140428, Steueridentifikationsnummer NIP: 842-16-22-720, Statistische Nummer REGON:771564493, eingezahltes Grundkapital: 28.712.000,00 PLN,
 - b. Garantie - ist darunter die Berechtigung des Käufers zu verstehen, die aus der Erklärung des Garantiegebers resultiert, die im vorliegenden Garantieschein enthalten ist,
 - c. Montageanleitung - ist darunter die „Anleitung für Montage und Abnahme von Fenstern und Türen aus PVC, Aluminium und Holz“ zu verstehen. (Die Anleitung ist im PDF-Format unter folgender Adresse verfügbar: „https://e-portal.drutex.pl/pl/document/assembly_and_acceptance_guide“ sowie auf Wunsch des Käufers auch in Papierform),
 - d. Garantieschein - ist darunter das vorliegende Dokument zu verstehen, mit der darin enthaltenen Garantieerklärung des Garantiegebers, die über die Internetseite verfügbar ist: www.e-portal.drutex.pl, bzw. auf Wunsch des Kunden in Papierform,
 - e. Verbraucher - ist darunter ein Subjekt zu verstehen, das in Art. 22¹ Zivilgesetzbuch genannt wird,
 - f. Käufer - ist darunter ein berufliches Subjekt bzw. ein Verbraucher zu verstehen, der/das den Kauf eines Produkts tätigt,
 - g. Produzent - ist darunter der Garantiegeber zu verstehen,
 - h. Produkt - sind darunter Fenster und Türen aus PVC, ALUMINIUM sowie HOLZ zu verstehen, die im Rahmen der Handelstätigkeit des Produzenten angeboten werden, sowie zusätzliche Produkte wie: aufsetzbare Rollläden (PVC), adaptierende Rollläden (ALUMINIUM), aufsetzbare Rollläden RS, zusätzliche Ausstattung der genannten Systeme wie: Griffe, Klinken, Oberlichtöffner, Lüftungsgitter, Selbstschließvorrichtungen, patentierte Beschläge und Einlagen, Elektromotoren für Rollläden, Elektro-Türwächter - die der Garantie unterliegen,
 - i. Service - sind darunter Angestellte bzw. Mitarbeiter des Garantiegebers zu verstehen, die Tätigkeiten ausführen, die darauf abzielen, die Rechte des Käufers, die aus der Garantie resultieren, zu beurteilen bzw. zu realisieren,
 - j. Verkäufer - ist darunter eine natürliche Person bzw. eine Rechtsperson zu verstehen, die im Rahmen ihrer Gewerbetätigkeit Produkte des Garantiegebers auf einem Markt anbietet, der der Garantie unterliegt,
 - k. Reklamationsmeldung bzw. Reklamation - sind darunter Informationen über die Existenz eines Produktmangels zu verstehen, mit der Forderung nach Realisierung der Rechte, die aus der Garantie resultieren.
2. Die vorliegende Garantie schließt Rechte des Käufers, die daraus resultieren, dass die Ware nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, weder aus noch beschränkt sie sie noch setzt sie diese Rechte aus.
3. Im Rahmen der Garantie werden Reklamationen, die vom Garantiegeber als begründet angesehen werden, entsprechend einer der unten genannten Weisen geprüft:
 - a) das Produkt wird repariert (d. h. der Mangel wird beseitigt) bzw. b) das Produkt wird, wenn es nicht repariert werden kann, gegen ein neues, mangelfreies eingetauscht.
4. Über die Beseitigung der Mängel, die der Garantie unterliegen, entscheidet jeweils der Garantiegeber.
5. Garantie-Berechtigter ist nur jeweils der Eigentümer des Produkts, das der Garantie unterliegt, der die Reklamationsmeldung in der Weise und in der Frist vornimmt, die im Garantieschein festgelegt ist.

II. DAUER DES GARANTIESCHUTZES

1. Der Garantiegeber gewährt die Garantie, insofern nichts anderes festgelegt worden ist, für die von ihm produzierten Produkte:
 - a. Balkonfenster und -türen in PVC-Systemen - für 5 (fünf) Jahre,
 - b. Balkonfenster und -türen in ALUMINIUM-Systemen - für 3 (drei) Jahre,
 - c. Innen- und Außentüren in PVC- und ALUMINIUM-Systemen; aufsetzbare Rollläden (PVC), aufsetzbare Rollläden RS sowie adaptierende Rollläden (ALUMINIUM) für 2 (zwei) Jahre,
 - d. zusätzliche Ausstattung der oben genannten Systeme wie: Griffe, Klinken, Oberlichtöffner, Lüftungsgitter, Selbstschließvorrichtungen, patentierte Beschläge und Einlagen - für 1 (ein) Jahr, Elektromotoren für Rollläden, Elektro-Türwächter - für 2 (zwei) Jahre,
 - e. Holz-Fenster und Balkontüren - für 3 (drei) Jahre,
 - f. Holz-Außentüren - für 2 (zwei) Jahre,
 - g. Hebe-Schiebetüren HS (Holz, PVC, Aluminium), Kipp-Schiebetüren PSK (Holz, PVC, Aluminium), Falлтüren (Aluminium) - für 2 (zwei) Jahre.
2. Die Garantiedauer läuft ab dem Zeitpunkt des Verkaufs des Produkts durch den Garantiegeber des jeweiligen Produkts an den ersten Käufer (unabhängig vom Status des Käufers).
3. Auf das Produkt bzw. einen Teil des Produkts, das im Rahmen der Prüfung der Reklamationsmeldung genannt wird, wird eine Garantie im Umfang von 12 (zwölf)

Monaten ab dem Tag des Austausch des Produkts/ des Teils des Produkts gegen ein neues gewährt. Dieser Zeitraum darf nicht früher als der in Pkt. II, Abs. 1 genannte Zeitraum enden.

III. PRODUKTMÄNGEL, DIE DER GARANTIE DES PRODUZENTEN UNTERLIEGEN

1. Der Garantie unterliegen Produkte, die gemäß den im Garantieschein enthaltenen Richtlinien sowie der im Inhalt des Garantiescheins genannten Anweisung montiert worden sind.
2. Der Garantie unterliegen Produkte, die bis zu 600 m ü. d. M. montiert (bzw. transportiert) werden. Oberhalb dieser Höhe sind in Verbundglasscheiben ESG-Glas sowie Elemente zu verwenden, die den Druck in den Kammern ausgleichen, z. B. Kapillare.
3. Der Garantie unterliegen Produkte, die ordnungsgemäß montiert und ordnungsgemäß verwendet werden, und insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. montiert in Räumen, die regelmäßig gelüftet werden, die über eine ordnungsgemäße Belüftung verfügen,
 - b. montiert in Räumen, in denen die relative Luftfeuchtigkeit 70 % nicht überschreitet,
 - c. die Farbanstrichschichten von Produkten aus Holz werden mindestens zwei Mal im Jahr mit Pflegemitteln zur Pflege von Fenstern bzw. Türen aus Holz gewartet; zum Putzen von Fenstern ist warmes Wasser mit Zusatz milder Putzmittel zu verwenden,
 - d. der Einbau von Balkonfenstern/ -türen sollte vorgenommen werden, nachdem alle feuchten Arbeiten in den Gebäuden ausgeführt wurden (Putz, Estrich, Ausguss u. ä. Arbeiten); Beschädigungen, die infolge des Einbaus von Produkten vor der Ausführung der oben genannten Arbeiten entstanden sind, unterliegen nicht der Garantie.
4. Der Garantie unterliegen folgende Produkte:
 - a. die keine Spuren von Hobeln bzw. von Veränderungen an der Konstruktion tragen,
 - b. die gemäß den Anforderungen der Norm PN-B-0500 aufbewahrt und gelagert werden, d. h. in überdachten, trockenen und belüfteten Räumen,
 - c. die ordnungsgemäß genutzt und gewartet werden,
 - d. die gemäß den geltenden Normen verpackt, aufbewahrt und transportiert werden.
5. Der Garantie unterliegen verdeckte Mängel, die aus der mangelhaften Ausführung des Produkts bzw. aus Mängeln des verwendeten Materials resultieren:
 - a. Holzprofile - Stabilität der Maße und Formen sowie Beständigkeit der Konstruktionsverbindungen der Profile,
 - b. Fensterbeschläge - Beständigkeit der Beschlägeelemente sowie Beständigkeit der sicherheitsrelevanten Elemente,
 - c. Scheibenpakete - Dichtigkeit von Verbundscheiben aus Glas vom Typ FLOAT und TERMOFLOAT, die in den Fenstern unter normalen Bedingungen montiert sind, im Umfang dessen, dass Staub bzw. Feuchtigkeit in das Innere der Verbundscheibe gelangt,
 - d. Beständigkeit der Lackschicht unter dem Vorbehalt, dass natürliche Veränderungen des Holzfarbtons unter Lasurschichten, die durch die Einwirkung von Sonnenstrahlen entstehen, nicht als Produktmangel betrachtet werden.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Menge und die Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf offensichtliche Mängel abzunehmen, die nach Abnahme der Fenster und Türen keine Grundlage für eine Reklamation sein können. Als offensichtliche Mängel gelten Abweichungen von: Maßen, Aufteilungen, Farben sowie mechanische Beschädigungen von Scheiben bzw. Profilen vom Typ Kratzer, Risse, Fehlen von Zusatzelementen (z. B. Klinken) u. ä. Falls offensichtliche Mängel festgestellt werden, verliert der Käufer, der sich entscheidet, das mangelhafte Erzeugnis zu montieren, seinen Anspruch auf Reklamation und Geltendmachung anderer Schäden, die durch den Mangel des Erzeugnisses verursacht wurden.
7. Die Garantie gilt nur auf dem Gebiet der Länder der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in denen der Produzent seine Produkte direkt verkauft hat.

IV. AUSSCHLUSS VOM GARANTIESCHUTZ

1. Die Garantie umfasst keine Produktmängel, die entstanden sind, infolge von:
 - a. nicht bestimmungsgerechter Verwendung des Produkts,
 - b. falscher bzw. fehlender Wartung,
 - c. nicht sachgemäßer Bedienung bzw. Einstellung,
 - d. der Wirkung externer Faktoren (chemische Substanzen, Feuer u. ä.),
 - e. Veränderungen an der Konstruktion sowie Reparaturen, die von unbefugten Personen durchgeführt wurden,
 - f. der Montage des Produkts entgegen der Anleitung für Montage und Abnahme von Fenstern und Türen aus PVC, Aluminium und Holz,
 - g. mechanischer Beschädigungen, die nach der Abnahme der Ware entstanden sind,
 - h. Verschleiß von Elementen,
 - i. Effekten thermodynamischer Phänomene (Dampfen auf den Fenstern und Türen innerhalb und außerhalb des Raums, in dem die Fenster und Türen montiert worden sind),
 - j. falscher Belüftung des Raums,
 - k. Naturkatastrophen.

Drutex S.A.

Leborska 31 · 77-100 Bytów · Polen

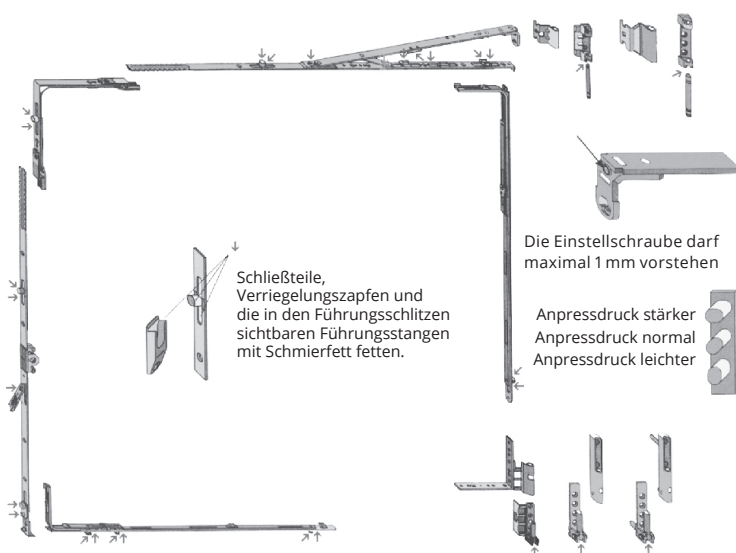
+48 59 822 91 01 · WWW.DRUTEX.DE · DRUTEX@DRUTEX.EU

NIP 842 16 22 720 · REGON 771 564 493 · KRS 0000 140 428 · BDO 000001469

2. Der Garantie unterliegen nicht:
 - a. mechanische Beschädigungen und Risse der Scheiben, die während der Nutzung entstanden sind, sowie Mängel, die gemäß geltenden Normen zulässig sind,
 - b. Abschrägungen und Verkratzungen des Panzers der Rollläden, die aus der Nutzung des Erzeugnisses resultieren,
 - c. Biegung des Glas (Effekt der doppelten Scheibe),
 - d. Brewster-Ränder/-Streifen,
 - e. Anisotropie - Effekt der Doppelbrechung im Glas,
 - f. Diversifizierung der Benetzung der Außenflächen von Scheiben, je nach Abdrücken von Saugnäpfen, Rollen, Etiketten, die zur Produktion von Basisglas sowie von Verbund- und Einzelscheiben verwendet werden,
 - g. Farbschattierungen von Verbund- und Einzelscheiben, die aus den verwendeten Rohstoffen und ihren unterschiedlichen Proportionen zur Produktion von Basisglas bzw. der Glasdicke, der Art der Beschichtungen, den Lichtbedingungen sowie dem Winkel resultieren, in dem man auf ihre Oberfläche schaut,
 - h. Mängel bzw. Beschädigungen, auf Grund derer der Preis gesenkt wurde,
 - i. Mängel, die nach der Montage nicht sichtbar sind und keinen Einfluss auf den Nutzwert haben (z. B. Kratzer der Türrahmen),
 - j. Kratzer der Farbanstriche, die nach durchgeführter Abnahme der Produkte entstanden sind,
 - k. Risse der Scheiben sowie Risse der Außenhaut des Glases, die nach durchgeführter Abnahme der Produkte entstanden sind,
 - l. Beschädigungen, die durch Verunreinigung der Produkte mit: Farbe, Mörtel, Sand, Montageband verursacht wurden, die nach durchgeführter Abnahme der Produkte entstanden sind,
 - m. Beschädigungen, die während des Transports, der Lagerung bzw. der Aufbewahrung durch den Käufer entstanden sind,
 - n. Beschädigungen, die infolge der Montage entgegen der Montageanleitung entstanden sind,
 - o. im Bereich von gehärteten Scheiben das Auftreten des Effekts der sog. „Welligkeit“.
3. Der Garantiegeber gewährt keine Garantie, falls ohne Absprache mit dem Produzenten irgendwelche Elemente verwendet wurden, die vom Produzenten nicht für Fenster und Türen zugelassen sind.
4. Die Garantie betrifft ausschließlich Schäden, die am Vertragsgegenstand entstanden sind und die Haftung des Garantiegebers ist auf die Erstattung des Werts der verkauften Erzeugnisse beschränkt. Der Produzent haftet nicht für andere Kosten, die durch den Produktmangel verursacht wurden.
5. Die Montage der Produkte sowie das Anschließen der Zusatzausstattung (z. B. Motoren für Rollläden, Elektro-Türwächter) sind gemäß der Anleitung des Produzenten bzw. der geltenden Norm oder den Richtlinien des Instituts für Bautechnik in Warschau auszuführen, wobei der Produzent individuelle Lösungen für das Abdichten von Erzeugnissen in Laibungen (Fassaden) zulässt, die gemäß den geltenden Vorschriften und/oder der Anleitung des Produzenten der verwendeten Materialien und den Empfehlungen des Architekten auszuführen sind. Falls Elemente der Rollläden, d. h. Führungsschienen, Wartungsöffnung, eingebaut werden, ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten dem Service freien Zugang zu gewähren, der die Reparatur der Rollläden ermöglicht, und bei Außenrollläden, die höher montiert worden sind, technische Mittel, die es ermöglichen, die Reklamationsmeldung zu prüfen.

V. REKLAMATIONSMELDUNG

1. Der Käufer muss die Reklamation in Schriftform in der Verkaufsstelle einreichen, in der das Produkt gekauft wurde, zusammen mit dem Kaufbeleg des Produkts, das reklamiert wird.
2. Der übermittelten Reklamation bezüglich elektrischer Ausstattung sind Vor- und Nachname des Installateurs sowie die Nummer seiner Berechtigung (Polnischer Elektriker-Verband SEP) inkl. leserlicher Unterschrift, Datum und Ort der Montage beizufügen.



3. Die Reklamationsmeldung sollte innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag der Entdeckung des Mangels, der der Garantie unterliegt, vorgenommen werden, unter Androhung des Erlöschens der Garantieberechtigung.
4. Bei offensichtlich unbegründeter Reklamationsmeldung wird der Eigentümer des Produkts mit den Kosten für die Anfahrt des Service-Mitarbeiters belastet.
5. Der Garantiegeber nimmt eine Beurteilung der Begründetheit der Reklamation innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen ab dem Tag vor, an dem der Garantiegeber die Reklamationsmeldung erhalten hat, indem er eine Entscheidung über die Annahme der Haftung des Garantiegebers/die Ablehnung der Haftung des Garantiegebers fällt. Produktmängel, die der Garantie unterliegen, werden innerhalb von 21 Werktagen ab der Entscheidung des Garantiegebers beseitigt, in der der Garantiegeber die Haftung für die Produktmängel angenommen hat, die reklamiert wurden. In begründeten Fällen können die oben genannten Fristen verlängert werden.
6. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, über den Haftungsumfang für die Beschädigung bzw. Zerstörung des Produkts zu entscheiden, während er gleichzeitig sein Einverständnis dazu gibt, die Sache an einen unabhängigen Experten bzw. ein Institut zu übergeben, der/das von den Parteien vereinbart wurde, sowie die Ergebnisse der auf diese Weise erstellten Expertise zu berücksichtigen, wobei die Kosten für die Expertise von der Partei gedeckt werden, gegen die die Entscheidung gefällt wurde.

ANWEISUNG FÜR BEDIENUNG, PFLEGE UND WARTUNG

Damit die Fenster und Türen reibungslos funktionieren, ist es notwendig, dass mindestens einmal pro Jahr folgende Wartungstätigkeiten durchgeführt werden:

- a. sicherheitsrelevante Beschlägeelemente sind regelmäßig zu überprüfen,
- b. die Befestigung und deren Verschleißgrad sind zu kontrollieren,
- c. alle beweglichen Elemente sind zu schmieren bzw. zu ölen,
- d. zur Reinigung und Pflege sind nur solche Mittel zu verwenden, die in keiner Weise die Korrosionsschutzschicht der Falzbeschläge beeinflussen,
- e. nach der Montage der Fenster ist die Schutzfolie vom Fenster zu entfernen,
- f. Reinigungsmittel, die Kratzer verursachen, dürfen nicht verwendet werden,
- g. Fenster dürfen nicht mit Farben bzw. Lacken gestrichen werden, außerdem dürfen keinerlei zusätzlichen Schutzschichten aufgetragen werden (betrifft PVC und Aluminium),
- h. Verschmutzungen des Fensters, insbesondere Rost, Ruß, Maurermörtel u. ä., sind unverzüglich zu beseitigen,
- i. die Fenster und Türen verfügen im unteren Teil des Rahmens, auf der Außenseite, über Entwässerungsöffnungen, die keinesfalls zugebaut werden dürfen (betrifft PVC und Aluminium),
- j. mit Hilfe von technischer Vaseline ist mindestens einmal pro Jahr das Schmieren der beweglichen Teile des Schlosses vorzunehmen, damit die Beschläge zuverlässig und leicht arbeiten können,
- k. der Produzent nimmt keine Regulierung des Produkts nach dessen Montage vor.

